

**FÖRDERVEREIN DER
BERUFSBILDENDEN SCHULE SONNEBERG E. V.
(FVBBS)**

SATZUNG

17. Juni 1997
in der Fassung vom 16. März 2015

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Berufsbildenden Schule Sonneberg e. V.“

§ 2 Sitz

- (1) Sitz des Vereins ist Sonneberg
Staatliche Berufsbildende Schule Sonneberg
Max-Planck-Straße 49
96515 Sonneberg

§ 3 Zweck

Der Verein hat folgende Zwecke und Ziele:

- (1) Förderung der kulturellen, geistigen und sozialen Belange der Schülerinnen und Schüler.
- (2) Förderung der erzieherischen und schulischen Ziele sowie der Öffentlichkeitsarbeit der Schule.
- (3) Förderung von außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen (z. B. Tagen der offenen Tür, Schulsportfesten, Abschlussfeiern, Schulfesten, Studien- und Schulfahrten, Dichterlesungen u. a.).
- (4) Förderung der Fort- und Weiterbildung
- (5) Förderung der Zusammenarbeit sowie Festigung und Ausbau der Kooperation zwischen allen am Schulleben beteiligten Gruppen und Institutionen (z. B. Eltern, Lehrern, Ausbildungsbetrieben, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, Stadt Sonneberg, u. a.)
- (6) Stärkung und Vertiefung des Kontaktes zwischen Schule und Ausbildungsbetrieben.
- (7) Stärkung und Vertiefung des Kontaktes zu Schulen im In- und Ausland.
- (8) Förderung und Festigung der Ausbildung der Spielzeuggestalter an der Fachschule für Technik und Spielzeuggestaltung

II. Mitgliedschaft, Beiträge, Einnahmen

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden, welche die im § 3 genannten Vereinszwecke unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft kann sich im Einzelnen erstrecken auf:
Schüler und Schülerinnen (auch ehemalige), Eltern der derzeitigen oder früherer Schüler und Schülerinnen, amtierende und bereits ausgeschiedene Lehrer der Berufsbildenden Schule sowie insbesondere Ausbildungsbetriebe, Ausbilder, Wirtschaftsverbände und andere natürliche oder juristische Personen, die ein Interesse an der Förderung der Schule haben.
- (3) Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.
- (4) Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand einstimmig. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Jahresbeitrag, den die Mitglieder als Zeichen Ihrer Verbundenheit mit der Schule entrichten, beträgt für natürliche Personen wenigstens 30 Euro. Er ist jeweils zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres im Voraus zu entrichten.
- (2) Der Jahresbeitrag für juristische Personen beträgt wenigstens 100 Euro und ist bis zum gleichen Zeitpunkt wie unter § 5 (1) ausgeführt, zu entrichten.
- (3) Nach oben ist die Beitragshöhe unbegrenzt.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlöscht durch:
 - Austritt
 - Beschluss
 - Beitragsrückstand
 - Konkurs
 - Tod
- (2) Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages endet erst mit Ende des Jahres, in dem der Austritt erklärt wird.
- (3) Ist ein Mitglied mit den Zahlungen des Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand, so wird es vom Vorstand schriftlich gemahnt. Zahlt das Mitglied trotz Mahnung den Betrag nicht innerhalb von drei Monaten, so erlischt die Mitgliedschaft.

Auf diesen Tatbestand ist im Mahnschreiben hinzuweisen.

§ 7 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein „Förderverein der Berufsbildenden Schule Sonneberg e.V.“ verfolgt mit der Erfüllung seiner Zwecke und Ziele ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO von 1977).

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für dessen satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Aufgaben des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Sonneberg, der es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die Tätigkeit der Vereinsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich.

III. Finanzen

§ 8 Mittel des Fördervereins

- (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Einnahmen aus Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Diese Beitragsstaffelung ist gleitend. Ihre jeweilige gültige Fassung ist Anlage dieser Satzung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Geschäftsbedingte Auslagen des Geschäftsführers bzw. des Vorstandes im Sinne und zum Wohle des Vereins werden aus Mitteln des Vereins bezahlt.

IV Organe; Vorstand; Mitgliederversammlung

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand besteht aus 5 gewählten Personen und dem Schulleiter.
- (3) Der Schulleiter führt die laufenden Geschäfte (Geschäftsführung). Er ist im Innenverhältnis alleine zeichnungsberechtigt. Der Verein wird im Außenverhältnis jeweils durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Schulleiter kann sich durch einen seiner Vertreter vertreten lassen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Einem Antrag auf Einzelwahl oder geheime Wahl ist stattzugeben.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden.
- (6) Im Vorstand sollte mindestens eine hauptamtliche Lehrkraft der SBBS Sonneberg vertreten sein.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr statt. Ihr sind
 - der Tätigkeitsbereich
 - die Jahresrechnung,
 - der Bericht über die Kassenprüfung,
 - der Haushaltsplanzur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer.
- (3) Die Versammlung leitet der geschäftsführende Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der eingetragenen Mitglieder beschlussfähig. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss eine zweite Versammlung einberufen werden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.
- (5) Neben der ordentlichen Mitgliederversammlung nach § 11 Ziffer 1 sind weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereines erforderlich ist oder die Einberufungen einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (6) Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt.
- (7) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 10 Kalendertage vorher schriftlich durch den Vorstand erfolgen. Sie hat die Tagesordnung zu enthalten.
- (8) Einsprüche und Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 4 Kalendertage vor Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich bei dem einladenden Vorstandsmitglied eingegangen sein.

V. Geschäftsführung, Satzungsänderung, Inkrafttreten, Auflösung

§ 12 Geschäftsführung

Zur Geschäftsführung zählen folgende Aufgaben:

- (1) Versendung von Einladungen, Rundschreiben, und Berichten,
- (2) Identifikation mit den Zielen des Vereins,
- (3) Werbung von Mitgliedern
- (4) Führung der Mitgliedschaft
- (5) Verwaltung der Finanzen.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Ein Beschluss über eine Satzungsänderung kann nur herbeigeführt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung bei der schriftlichen Einladung hingewiesen wurde.
- (2) Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 17. Juni 1997 durch den Beschluss Nr. 2/1/97 der Mitgliederversammlung des „Fördervereins der Berufsbildenden Schule Sonneberg e. V.“ in Kraft.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit müssen $\frac{2}{3}$ der Vereinsmitglieder anwesend sein. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss eine zweite Versammlung einberufen werden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (2) Das eventuell vorhandene Vermögen wird, wie im § 7 Ziffer 3 erläutert, verwendet.

Anlage

Anerkennung der Satzung durch Unterschrift